

# Protokoll

## der Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" am 27. November 2018

**Ort:** Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland",  
Sankt-Georgen-Str. 7 in 14641 Nauen  
**Beginn:** 16:00 Uhr  
**Ende:** 18.00 Uhr

**Teilnehmer:** siehe Teilnehmerliste

### **01. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte der Vorsitzende der Verbandsversammlung, Herr Guido Müller, die anwesenden Verbandsmitglieder und Gäste.

Durch Herrn Müller wurde festgestellt, dass nachstehend aufgeführte Verbandsmitglieder anwesend waren:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Verbandsmitglieder</u>	<u>Anzahl der Stimmen</u>
01.	Nauen	35
02.	Brieselang	22
03.	Wustermark	17
04.	Ketzin/Havel	12
05.	Groß Kreutz	3
06.	Päwesin, Roskow	3
07.	Beetzseeheide (OT Gortz)	1

Damit waren von 93 Stimmen der Verbandsversammlung 93 Stimmen anwesend. Die Einladung zu dieser Sitzung der Verbandsversammlung, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen erhielten alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß und rechtzeitig. Die Verbandsversammlung ist damit beschlussfähig.

### **02. Beschluss der Verbandsversammlung über die Tagesordnung der Sitzung**

Durch die anwesenden Verbandsmitglieder wurde die nachfolgende Tagesordnung einstimmig bestätigt:

## Tagesordnung:

### **Öffentlicher Teil**

01. *Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
02. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Tagesordnung der Sitzung*
03. *Einwohnerfragestunde*
04. *Protokollkontrolle des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 26. April 2018*
05. *Bericht des Verbandsvorstehers über die Erfüllung der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 26. April 2018 und wesentliche Geschäftsvorgänge*
06. *Anfragen der Verbandsmitglieder*
07. *Vorlage und Erläuterung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2017 des Wirtschaftsjahres 2017*
08. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2017*
09. *Erörterung der Vorkalkulationen der Gebühren der Trink- und Schmutzwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 sowie über die Nachkalkulationen der Trink- und Schmutzwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2016 durch die Verbandsversammlung*
10. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" (Trinkwassergebührensatzung)*
11. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke von Schmutzwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" (Schmutzwassergebührensatzung)*
12. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" vom 15. Mai 2014 (Fäkalgebührensatzung)*
13. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 2. Änderungssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 12. April 2011 (Fäkalentsorgungssatzung)*

14. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan 2019*
15. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2019*
16. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2019*
17. *Bericht des Verbandsvorstehers über den Stand der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 2018*
18. *Bericht des Verbandsvorstehers über die Vorbereitung der Übernahme von Havariedienstleistungen in Eigenleistung*
19. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018*
20. *Sonstiges*

### ***Nichtöffentlicher Teil***

21. *Protokollkontrolle des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 26. April 2018*
22. *Bericht des Verbandsvorstehers über die Erfüllung der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 26. April 2018*
23. *Anfragen der Verbandsmitglieder*
24. *Bericht des Verbandsvorstehers über die Klage des Verbandes gegen das Land Brandenburg auf Schadensersatz nach dem Staatshaftungsgesetz der ehemaligen DDR*
25. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Zahlung einer Vergütung an den Verbandsvorsteher*
26. *Personalangelegenheiten und Sonstiges*

### **03. Einwohnerfragestunde**

Ein anwesender Einwohner richtete die Frage an den Verbandsvorsteher inwieweit Trink- oder Schmutzwasseranlagen dem Verband von der Eisenbahner Siedlungsgesellschaft Elstal übertragen wurden. Dies wurde von Herrn Seelbinder verneint. Herr Seelbinder führte aus, dass dem WAH Trink- und Schmutzwasseranlagen durch die PWA i.L. übertragen wurden.

Es wurde angefragt für welche Zeitdauer der Verband unterschiedliche Trink- und Schmutzwassermengengebühren erhebt. Hierzu äußerte sich der Verbandsvorsteher, dass die

gezahlten Trinkwasserbeiträge über einen Zeitraum von 38 Jahren aufgelöst werden. Die Schmutzwasserbeiträge werden über einen Zeitraum von 50 Jahren aufgelöst. Für diesen Zeitraum erhebt der Verband gesplittete Mengengebühren.

#### **04. Protokollkontrolle des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 26. April 2018**

Die anwesenden Verbandsmitglieder bestätigten einstimmig das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 26. April 2018.

#### **05. Bericht des Vorstandsvorstehers über die Erfüllung der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 26. April 2018 und wesentliche Geschäftsvorgänge**

Zunächst wurde die Verbandsversammlung durch Herrn Seelbinder über die Umsetzung der Beschlüsse des öffentlichen Teils der letzten Sitzung am 26. April 2018 informiert. Alle Beschlüsse wurden im Amtsblatt für den Verband Nr. 01/2018 am 31.08.2018 veröffentlicht. Die Umsetzung der einzelnen Beschlüsse wurde erläutert. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

Für das Investitionsvorhaben Abwasser-Wärme-Nutzung am Hauptpumpwerk Nauen, wurden die im Wirtschaftsplan festgesetzten Sollzahlen um 44.000 € überschritten. Hierüber wurden die Verbandsmitglieder schriftlich informiert und stimmten der Auftragsvergabe trotz Kostenüberschreitung zu. Den Verbandsmitgliedern lagen die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen zur Einsichtnahme vor.

Bedingt durch die extrem trockenen und warmen Sommermonate, haben sich die Umsatzmengen im Vergleich zum Vorjahr in den ersten drei Quartalen um ca. 500.000 m<sup>3</sup> erhöht. Somit kann das Erreichen der im Nachtragswirtschaftsplan 2018 festgesetzten Umsatzmenge prognostiziert werden. Damit wird 2018 das stärkste Umsatzjahr für den WAH. Trotz der geschilderten extremen Bedingung konnte die Versorgung für Trinkwasser im Verbandsgebiet jederzeit sichergestellt werden.

Die Verbandsversammlung wurde darüber informiert, dass gegen den Verband 186 Klageverfahren an unterschiedlichen Gerichten anhänglich sind. Hiervon beziehen sich 178 auf die Altanschießerproblematik.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr kam es zu einem außergewöhnlichen Ereignis im Betriebsablauf. Durch das Gesundheitsamtes des Landkreises Havelland wurde vom 16.10. bis zum 22.10.2018 ein vorsorgliches Abkochgebot für die Nutzung des Trinkwassers in Teilen der Gemeinde Brieselang verfügt. Ursache hierfür war die Verunreinigung des Trinkwassers mit coliformen Bakterien. Diese erwiesen sich nach ihrer Spezifizierung als ungefährlich für die Gesundheit von den Menschen. Zum jetzigen Zeitpunkt entspricht das Trinkwasser in der Gemeinde Brieselang in jeder Hinsicht den gesetzlichen Vorschriften. Durch den Verband wurden vorsorgliche Maßnahmen am Wasserwerk Brieselang veranlasst.

Aufgrund der fehlgeschlagenen öffentlichen Ausschreibung für das Pilotprojekt des Verbandes Abwasser-Wärme-Nutzung am Hauptpumpwerk Nauen, kommt es zur zeitlichen

Verschiebung des Fertigstellungstermins. Die Inbetriebnahme der Anlage soll nunmehr zum Ende des ersten Quartales 2019 erfolgen.

Durch die Verwaltung des Verbandes wird zur Zeit die Jahresendabrechnung 2018 vorbereitet. Die Versendung der Gebührenbescheide an die Verbraucher soll am 11.02.2019 erfolgen.

Am 25. August 2018 fand das 8. Wasserpokalturnier in Deetz statt. Herr Seelbinder dankte den Bürgermeistern für ihre Anwesenheit.

Die nächste Ausgabe der Wasserzeitung erfolgt im ersten Quartal 2019.

## **06. Anfragen der Verbandsmitglieder**

Der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Herr Schreiber, wies auf die Bedeutung der Nutzung des Trinkwassers im Zuge der Vermeidung von Mikroplastik hin. Vielen Kunden ist nicht bewusst, dass vom Verband bereitgestellte Trinkwasser aufgrund seiner hohen Qualität sich in hervorragender Weise als Nahrungsmittel eignet.

Herr Hantke erklärte dem Bürgermeister der Gemeinde Brieselang auf Anfrage die Prozessabläufe bei der Beprobung des Trinkwassers durch das Gesundheitsamt des Landkreises Havelland. Insbesondere erläuterte er, wodurch die Frist der Beprobung zwischen Zeitpunkt der Probenahme und Vorlage der Probenergebnisse sich begründet.

Für die in Brieselang aufgetretene Verkeimung des Trinkwassers konnte durch den Verband keine Ursache benannt werden.

## **07. Vorlage und Erläuterung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2017**

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 wurde durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH erstellt und lag allen Verbandsmitgliedern als Sitzungsunterlage vor. Für das Wirtschaftsjahr wurde dem Verband ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Auf die Teilnahme eines Wirtschaftsprüfers zu diesem Tagesordnungspunkt wurde verzichtet. Der Verbandsversammlung lag ein Schreiben der Kommunalaufsicht vor, nachdem aus ihrer Sicht einer Entlastung der Werksleitung nichts entgegensteht. Es gab keine Anfragen der Verbandsmitglieder zu dem Prüfbericht.

## **08. Beschluss der Verbandsversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2017**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

## BESCHLUSS-NR.: 04/2018

### **der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ über die Genehmigung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2017**

Auf ihrer Sitzung am 27. November 2018 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, auf der Grundlage des erteilten Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft GmbH den Jahresabschluss 2017 des Verbandes zu genehmigen und den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2017 zu entlasten.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 282.509,75 € wird zur Einstellung in den Gewinnvortrag verwendet.

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

### **09. Erörterung der Vorkalkulationen der Gebühren der Trink- und Schmutzwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 sowie über die Nachkalkulationen der Trink- und Schmutzwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2016 durch die Verbandsversammlung**

Die Gebührenvorkalkulationen und Nachkalkulationen lagen den Verbandsmitgliedern als Sitzungsunterlage vor. Durch Herrn Seelbinder wurden die wesentlichen Aussagen der Kalkulationsunterlagen zusammengefasst dargestellt. Im Ergebnis weisen die Kalkulationen höhere kostendeckende Trinkwasser- und Schmutzwassergrundgebühren aus. Desweiteren erhöht sich die kostendeckende Fäkalentsorgungsgebühr. Anfragen von Verbandsmitgliedern zu den Unterlagen wurden durch den Verbandsvorsteher und dem Kaufmännischen Leiter beantwortet.

### **10. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" (Trinkwassergebührensatzung)**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

## **BESCHLUSS-NR.: 05/2018**

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Trinkwassergebührensatzung)**

#### **Präambel:**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), der §§ 10, 12 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 27.11.2018 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Nr. 1:**

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der Dimensionierung des Wasserzählers und beträgt jährlich pro Hausanschluss:

a) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in Euro
Qn 2,5	70,00
Qn 6	168,00
Qn 10	280,00
Qn 15	420,00
Qn 40	1.120,00
Qn 60	1.680,00

Qn 150	4.200,00
>Qn 150	7.000,00

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Qn 2,5 zugrunde gelegt.

b) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in Euro
Q <sub>3</sub> 4	70,00
Q <sub>3</sub> 10	168,00
Q <sub>3</sub> 16	280,00
Q <sub>3</sub> 25	420,00
Q <sub>3</sub> 63	1.120,00
Q <sub>3</sub> 100	1.680,00
Q <sub>3</sub> 250	4.200,00
> Q <sub>3</sub> 250	7.000,00

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Q<sub>3</sub>4 zugrunde gelegt.“

## **Nr. 2:**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Verbrauchsgebühr

(1)

Für die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Abs. 1 auf Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gezahlt wurde, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm Trinkwasser 1,44 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2)

Für die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Abs. 1 auf Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gezahlt wurde, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm Trinkwasser 1,89 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

## **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Nauen, den 27.11.2018

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## **11. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke von Schmutzwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" (Schmutzwassergebührensatzung)**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

### **BESCHLUSS-NR.: 06/2018**

#### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Schmutzwassergebührensatzung)**

#### **Präambel:**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), der §§ 10, 12 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22) und der §§ 1, 2

und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 27.11.2018 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Nr. 1:**

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der Dimensionierung des Wasserzählers und beträgt jährlich pro Hausanschluss:

a) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €
Qn 2,5	66,00
Qn 6	158,00
Qn 10	264,00
Qn 15	396,00
Qn 40	1.056,00
Qn 60	1.584,00
Qn 150	3.960,00
>Qn 150	6.600,00.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Qn 2,5 zugrunde gelegt.

b) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €
Q <sub>3</sub> 4	66,00
Q <sub>3</sub> 10	158,00
Q <sub>3</sub> 16	264,00

Q <sub>3</sub> 25	396,00
Q <sub>3</sub> 63	1.056,00
Q <sub>3</sub> 100	1.584,00
Q <sub>3</sub> 250	3.960,00
> Q <sub>3</sub> 250	6.600,00.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Q<sub>3</sub> 4 zugrunde gelegt.“

**Nr. 2:**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Verbrauchsgebühr

(1)

Soweit Schmutzwasser auf einem angeschlossenen Grundstück, für das ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde, anfällt und von dort gemäß § 3 in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm Schmutzwasser 3,30 Euro.

(2)

Soweit Schmutzwasser auf einem angeschlossenen Grundstück, für das kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde, anfällt und von dort gemäß § 3 in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm Schmutzwasser 4,10 Euro.“

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Nauen, den 27.11.2018

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## **12. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" vom 15. Mai 2014 (Fäkalgebührensatzung)**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

### **BESCHLUSS-NR.: 07/2018**

#### **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Fäkalgebührensatzung)**

##### **Präambel**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), der §§ 10, 12 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 27.11.2018 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

##### **Artikel 1**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) wird wie folgt gefasst:

„a) für die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 5,70 €/cbm Schmutzwasser,“

##### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Nauen, den 27.11.2018

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
"Ja" - Stimmen:	93
"Nein" - Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

**13. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 2. Änderungssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 12. April 2011 (Fäkalentsorgungssatzung)**

Die Notwendigkeit zur Änderung der Fäkalentsorgungssatzung wurde durch den Verbandsvorsteher begründet. Von dem neuen Regelungsgehalt der Satzung wären ca. 10 Grundstücke im Verbandsgebiet betroffen.

Durch den Bürgermeister der Gemeinde Brieselang wurde vorgetragen, dass in seiner Gemeinde eine Reihe von Ansaugstutzen soweit in dem öffentlichen Bereich hineinreichen, dass hieraus eine Unfallgefahr entsteht. Er sicherte zu, dem Verband eine Liste der betroffenen Fälle vorzulegen. Der Verband wird dieser Angelegenheit nachgehen.

Anschließend wurde nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

**BESCHLUSS-NR.: 08/2018**

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 12. April 2011 (Fäkalentsorgungssatzung)**

**Präambel**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), der §§ 10, 12 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012

(GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 27.11.2018 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Nr. 1:**

In § 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Ferner muss das Grundstück zum Zwecke der Entsorgung über eine Zuwegung (Straße, Weg, Platz) erreichbar sein, die nach den jeweils geltenden technischen Regeln für den Straßenoberbau, insbesondere den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO), von Entsorgungsfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10 Tonnen befahren werden kann. Erreichbar zum Zwecke der Entsorgung ist ein Grundstück, wenn das Entsorgungsfahrzeug sich der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. dem Absaugstutzen mindestens bis auf eine Entfernung von 60 Metern (maximale Schlauchlänge) annähern kann. Ist das Grundstück für das Entsorgungsfahrzeug nur über einen Privatweg erreichbar, muss das Befahrungs- bzw. Begehungsrecht zum Zwecke der Entsorgung nach Maßgabe von Satz 2 zu dem rechtlich dauerhaft durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch gesichert sein.“

### **Nr. 2:**

In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Absaugstutzen ist so anzubringen, dass er von der mit der Entleerung beauftragten Person eigenständig bedient werden kann (Herstellen und Lösen einer kraftschlüssigen und wasserdichten Kupplungsverbindung).“

### **Nr. 3**

#### **a)**

In § 11 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Ansaugleitung“ durch das Wort „Saugleitung“ und das Wort „Ansaugstutzen“ durch das Wort „Absaugstutzen“ ersetzt.

#### **b)**

Des Weiteren wird in § 11 Abs. 5 folgender Satz 3 angefügt:

„Sofern für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage das Befahren eines Privatgrundstücks erforderlich ist, muss der Grundstückseigentümer gewährleisten, dass ein Entsorgungsfahrzeug mit einer Höhe von 4 Metern, einer Breite von 3 Metern und einer Länge von 10 Metern sowie einer Achslast von 10 Tonnen ungehindert bis auf eine Entfernung von mindestens 5 Meter an die Grundstücksentwässerungsanlage bzw. an den Absaugstutzen heranfahren kann.“

#### **Nr. 4**

In § 11 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Entspricht eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5, so hat der Grundstückseigentümer die Mängel zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Der Wasser- und Abwasserverband Havelland kann im Einzelfall Maßnahmen zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustands treffen. Sofern die Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 im Einzelfall für den Grundstückseigentümer technisch oder wirtschaftlich mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden ist, kann der Verband eine Befreiung aussprechen; die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

#### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 1 Nr. 1 erst mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Nauen, den 27.11.2018

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

#### **14. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan 2019**

Im Stellenplan des Wirtschaftsplanes sind Personalstellen, die nur vorübergehend besetzt sind, als anteilige Stelle ausgewiesen. Der Vorstandsvorsteher wurde beauftragt zu prüfen, inwieweit die Verfahrensweise rechtskonform ist. Gegebenenfalls ist diese Verfahrensweise zu ändern. Hierzu ist der Verbandsversammlung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten.

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

## BESCHLUSS-NR.: 09/2018

### der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über den Wirtschaftsplan 2019

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 27. November 2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt.

(alle Angaben in Tausend Euro [T€])

#### 1. Es betragen

	Insgesamt	davon Schmutz- wasser	davon Trink- wasser
<b>1.1. im Erfolgsplan</b>			
die Erträge	16.694,9 T€	10.380,4 T€	6.314,5 T€
die Aufwendungen	<u>16.663,2 T€</u>	<u>10.348,9 T€</u>	<u>6.314,3 T€</u>
der Jahresgewinn	31,7 T€	31,5 T€	0,2 T€
<b>1.2. Im Finanzplan</b>			
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.892,7 T€	2.323,0 T€	1.569,7 T€
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-12.047,2 T€	-6.529,8 T€	-5.517,4 T€
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	8.154,5 T€	4.206,8 T€	3.947,7 T€

#### 2. Es werden festgesetzt

2.1. <b>der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	9.694,9 T€	5.543,2 T€	4.151,7 T€
2.2. <b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b>	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
2.3. <b>die Verbandsumlage</b>	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder keine Anteile zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## **15. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2019**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

### **BESCHLUSS-NR.: 10/2018**

#### **der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2019**

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit kann der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ auf Kassenkredite zurück greifen. Diese sind mit in Kraft treten der neuen Eigenbetriebsverordnung nicht mehr automatisch Bestandteil der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes, sondern durch separaten Beschluss der Verbandsversammlung analog § 76 Abs. 2 BbgKVerf festzusetzen.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ hat auf Ihrer Sitzung am 27. November 2018 nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf folgenden Beschluss gefasst:

„Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird mit einem Sechstel der im Wirtschaftsplan 2018 veranschlagten Einnahmen (Erträge), also auf

2.782.400 EUR

festgesetzt.“

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## **16. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2019**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

### **BESCHLUSS-NR.: 11/2018**

#### **der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband "Havelland" über die Ermächtigung des Verbandsvorsteher zur Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplan 2019**

Auf ihrer Sitzung am 27. November 2018 wird durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" der Verbandsvorsteher ermächtigt, für die nachstehend aufgeführten Vorhaben , welche Bestandteil des Wirtschaftsplan 2019 des Verbandes sind, Auftragsvergaben durchzuführen:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Wertansatz im Wirtschaftsplan
1.	Erneuerung SW- Kanal Stadt Nauen; Sankt-Georgen-Str. bis Kreisverkehr	250.000 €
2.	Herstellung der ADL zwischen OL Falkenrehde und OL Ketzin	1.500.000 €
3.	4. Ausbaustufe für Kläranlage Roskow (Erneuerung Kompaktanlage u. Umgestaltung Fäkalannahme, Vorklärung u. Umrüstung Klärschlammmentwässerung)	3.900.000 €
4.	Erneuerung der Trinkwasserleitung Parkweg , Gemeinde Brieselang	350.000 €
5.	Erneuerung der Trinkwasserleitung im Bereich Campingplatz, OT Zeestow L202, Gemeinde Brieselang	250.000 €
6.	Erneuerung der Trinkwasserleitung Umverlegung B273- Kreisverkehr, OT Börnicke, Stadt Nauen (Ausführung nur bei Straßenausbau)	400.000 €

7.	Erneuerung der Trinkwasserleitung Bahnhofstr., OT Berge, Stadt Nauen (Ausführung nur bei Straßenausbau)	300.000 €
8.	Erneuerung der Trinkwasserleitung Lindenstr. u. Leninstr., OT Wachow, Stadt Nauen	450.000 €
9.	Erneuerung der Trinkwasserleitung OD Potsdamer Str., OT Buchow Karpzow Gemeinde Wustermark (Ausführung nur bei Straßenausbau)	300.000 €
10.	Erneuerung der Trinkwasserleitung nördliche Dorfstr., OL Wernitz, Gemeinde Wustermark (Ausführung nur bei Straßenausbau)	300.000 €
11.	Erneuerung WW Radelandberg Nord Trinkwasseraufbereitung	700.000 €
12.	Erneuerung WW Radelandberg Nord Rohwasserleitung (neu)	350.000 €
13.	Erneuerung WW Radelandberg Nord Rohwasserfassung (neu)	300.000 €
14.	Erneuerung WW Nauen Erneuerung der Beschichtung im Wasserbehälter 2.500m <sup>3</sup> und Füllstandmessung	300.000 €
15.	Abwärmennutzungsanlage (Wärmepumpe) am Hauptpumpwerk Nauen (nur bei 80% Förderung)	350.000 €

Die Vorhaben sind gemäß den Vorschriften der VOB auszuschreiben. Diese Ermächtigung des Verbandsvorstehers gilt unter der Voraussetzung , dass das wirtschaftlichste Angebot, welches den Zuschlag erhält, nicht den Haushaltsansatz im Wirtschaftsplan übersteigt.

Die im Rahmen dieser Ermächtigung durchgeführten Auftragsvergaben sind der Verbandsversammlung jeweils auf ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## **17. Bericht des Verbandsvorstehers über den Stand der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 2018**

Hierzu lagen den Verbandsmitgliedern tabellarische Übersichten getrennt nach den Bereichen Trink- und Schmutzwasser vor. In den Aufstellungen wurde der Umsetzungsstand der Investitionen und die tatsächlich erzielten Investitionsaufwendungen dargestellt.

Im Geschäftsbereich Trinkwasser wurden unter der laufenden Nummer 43 (Anschaffung Crafter- Tiefbau) ein Nettoauftragswert von 49.073,- € ausgewiesen, dem gegenüber steht ein Rechnungsbetrag von 65.046,- € Im Geschäftsbereich Schmutzwasser wurde unter der laufenden Nummer 17 (Anschaffung T6 - Meister Tiefbau) ein Bruttoauftragswert von 38.451,- € dem gegenüber steht ein Rechnungsbetrag in Höhe von 46.391,- € Diese Differenzen konnten in der Sitzung nicht erklärt werden. Die Verbandsmitglieder werden hierzu zeitnah in einem gesonderten Schreiben informiert.

Weitere Fragen zu den Darstellungen erfolgten nicht.

## **18. Bericht des Verbandsvorstehers über die Vorbereitung der Übernahme von Havariedienstleistungen in Eigenleistung**

Durch den Technischen Leiter des Verbandes wurde die Verbandsversammlung ausführlich über den Stand der Errichtung der Tiefbauabteilung des Verbandes informiert. Nach diesen Ausführungen liegen alle personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen vor, um zu gewährleisten, dass der Verband ab dem 01.01.2019 die Havariedienstleistung in Eigenleistung durchführt.

## **19. Beschluss der Verbandsversammlung über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

**BESCHLUSS-NR.: 12/2018**

**der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018**

Auf ihrer Sitzung am 27. November 2018 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, dass  
Wirtschaftsprüfungsunternehmen:

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft GmbH  
Behlertstr. 33 a  
14467 Potsdam

mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Verbandes zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## **20. Sonstiges**

Die Verbandsversammlung beauftragte Herrn Seelbinder zur Neufestsetzung der Stimmenverhältnisse in der Verbandsversammlung vom Amt für Statistik die Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2018 vorzulegen.

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 25.04.2019 um 16.00 Uhr auf dem Gelände der Kläranlage in Roskow statt.

gez.  
Guido Müller  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung